

Landesregierung setzt die Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen um – **GEW** Protest und Rechtsschutzverfahren zahlen sich aus

// Die Landesregierung plant Verbesserungen bei Besoldung, Beihilfe und Familienzuschlägen. Von den Änderungen bei der Besoldung profitieren Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte. Die weiteren Änderungen bei der Besoldung, der Beihilfe und den Familienzuschlägen helfen jüngeren Beamt*innen, vor allem wenn sie Familie haben. //

Grund für die Reformen sind Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) zur amtsangemessenen Alimentation (Mindestabstand der Besoldung zum Grundsicherungsniveau sowie zur Alimentation insbesondere von Familien mit drei und mehr Kindern). Verfahren wurden auch vom **GEW** Rechtsschutz geführt. Das Finanzministerium wird nach Verhandlungen mit den Spitzenorganisationen DGB und BBW das Besoldungs- und Beihilferecht an die Vorgaben des BVerfG anpassen. Ein erster Gesetzentwurf liegt bereits vor. Das Gesetz muss noch im Landtag beraten und soll spätestens im Herbst beschlossen werden.

Von der Besoldungsform profitieren Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte

Die Eingangssämter im mittleren und gehobenen Dienst werden angehoben. Im Schulbereich profitieren davon die verbeamteten Fachlehrkräfte und die Landwirtschaftstechnischen Lehrkräfte (von A9 nach A10) sowie die Technischen Lehrkräfte (von A10 nach A11). Auch die tarifbeschäftigten Fachlehrkräfte und Technischen Lehrkräfte sollten von der Reform profitieren. Die schon lange immer wieder vorgetragene Forderung der **GEW** zur Anhebung der Eingangssämter wird somit umgesetzt werden. Leider gelang es nicht, die Stellen A11+AZ in echte Beförderungsstellen A12 anzuheben. Die **GEW** wird auch diese Anhebung weiterverfolgen.

Neben den Ämterhebungen sollen in der Besoldungstabellen die Erfahrungsstufen 1 und 2 gestrichen werden. Das nutzt den unteren Besoldungsgruppen bis hin zu A10. Die neuen Erfahrungsstufen 1 und 2 (bisher 3 und 4) sollen in der Laufzeit von 2 auf 3 Jahre verlängert werden. Die Änderungen bei der Besoldung sollen zum 1.12.2022 in Kraft treten.

Reform der kinderbezogenen Familienzuschläge

Die kinderbezogenen Familienzuschläge werden für das erste und zweite Kind auf 138,84 Euro und für das dritte und jedes weitere Kind auf 750,44 Euro erhöht. Darüber hinaus wird zu den kinderbezogenen Zuschlägen ein weiterer Erhöhungsbetrag für das erste und zweite Kind gewährt. Der Erhöhungsbetrag ist abhängig von der Besoldungsgruppe. Hiervon profitieren vor allem die niedrigeren Besoldungsämter. Der DGB hat diese sozialausgewogene Reform ausdrücklich begrüßt



Rücknahme der Beihilfekürzungen

2013 wurden die Beihilfebemessungssätze für ab dem 01.01.2013 eingestellte Beamt*innen teilweise abgesenkt. Diese Sparpolitik führte für viele Kolleg*innen zu einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung. Es ist gut, dass die Kürzungen zurückgenommen werden. U.a. werden die Beihilfebemessungssätze für Ehegatten und Lebenspartner*innen und Beihilfeberechtigte mit zwei oder mehr Kindern wieder auf 70 Prozent erhöht.

Erfolg der Arbeit der GEW und des DGB

Die geplanten Änderungen sind auch ein Erfolg des jahrelangen politischen Protests und der Rechtsschutzverfahren der **GEW** und des DGB gegen die Kürzungen in der Beihilfe und für Verbesserungen bei der Besoldung. Die **GEW** Baden-Württemberg hatte in dieser Zeit Kolleg*innen, die von Kürzungen betroffen waren, zu fristwährenden Widersprüchen aufgerufen und Mustertexte im Mitgliederbereich der GEW-Homepage bereitgestellt.

Die **GEW** fordert eine angemessene Bezahlung und die dringend nötige Entlastung der Beschäftigten. Wir fordern die Einstufung der Haupt- und Grundschullehrer*innen in A13 / E13 und für alle Lehrkräfte schnelle Schritte, um die hohe Arbeitsbelastung zu senken. Außerdem setzt sich die **GEW** für eine Anhebung der Altersermäßigung, eine deutliche Erhöhung des allgemeinen Entlastungskontingents und eine Absenkung der Deputate konsequent ein.

Antrag auf Mitgliedschaft

Online: www.gew.de/mitglied-werden

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Landesverband
Baden-Württemberg



Bitte in Druckschrift ausfüllen:

Persönliches

Nachname (Titel), Vorname

Straße, Nr.

Postleitzahl, Ort

Telefon / E-Mail

Geburtsdatum Nationalität

gewünschtes Eintrittsdatum

bisher gewerkschaftlich organisiert bei von/bis (Monat/Jahr)

- weiblich
- männlich
- weitere

Beschäftigungsverhältnis:

- | | | |
|---|--|---|
| <input type="radio"/> angestellt | <input type="radio"/> beurlaubt ohne Bezüge bis _____ | <input type="radio"/> befristet bis _____ |
| <input type="radio"/> beamtet | <input type="radio"/> in Rente/pensioniert | <input type="radio"/> Referendariat/Berufspraktikum |
| <input type="radio"/> teilzeitbeschäftigt mit ____ Std./Woche | <input type="radio"/> im Studium (keine Werbeprämie) | <input type="radio"/> arbeitslos |
| <input type="radio"/> teilzeitbeschäftigt mit ____ Prozent | <input type="radio"/> Altersteilzeit | <input type="radio"/> Sonstiges _____ |
| <input type="radio"/> Honorarkraft | <input type="radio"/> in Elternzeit bis _____ | |

Berufliches (bitte umseitige Erläuterungen beachten)

Berufsbezeichnung (für Studierende: Berufsziel) bzw. Fachgruppe

Diensteintritt / Berufsbeginn (Monat/Jahr)

Tarif- / Besoldungsgebiet

Tarif- / Besoldungsgruppe Stufe seit (Monat/Jahr)

Monatliches Bruttoeinkommen (falls nicht öffentlicher Dienst)

Betrieb / Dienststelle / Schule

Träger des Betriebs / der Dienststelle / der Schule

Straße, Nr. des Betriebs / der Dienststelle / der Schule

Postleitzahl, Ort des Betriebs / der Dienststelle / der Schule

Ich habe Interesse an aktiver Teilnahme: ja nein

Geworben von:

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten. Die Zustimmung zum Lastschrifteinzug ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Wenn Ihr Konto nicht die erforderliche Deckung aufweist, besteht seitens des kontoführenden Geldinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an.

SEPA-Lastschriftmandat

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE31ZZZ00000013864

Ich ermächtige die GEW, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GEW auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Nachname, Vorname (Kontoinhaber/in)

Kreditinstitut (Name und BIC)

IBAN

Ort, Datum Unterschrift

Die uns von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten werden nur zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben unter Beachtung der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) in Verbindung mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf Datenträgern gespeichert. Nähere Informationen gibt es unter: www.gew-bw.de/datenschutz

Bitte senden/faxen Sie den ausgefüllten Antrag an die GEW Baden-Württemberg, Silberstr. 7, 70176 Stuttgart, Fax: (0711) 2103065

Vielen Dank! Ihre GEW